

# Erklärung

Mit der etwaigen Wahl zum Jugendschöffen für das Bezirksjugendschöffengericht Karlsruhe oder für die Jugendkammer beim Landgericht Karlsruhe für die Amtsperiode 01.01.2019 bis 31.12.2023 bin ich einverstanden.

Die persönlichen Voraussetzungen (siehe Rückseite) für die Übernahme des Ehrenamtes sind bei mir gegeben.

## Personalien:

Familienname:

\_\_\_\_\_

Geburtsname, wenn er nicht mit dem Familiennamen übereinstimmt

\_\_\_\_\_

Vornamen:

\_\_\_\_\_

Geburtsort:

\_\_\_\_\_

Geburtsort:

\_\_\_\_\_

mit Angabe des Landkreises  
(bei Gemeinden im Ausland mit Angabe des Staates)

Beruf:

\_\_\_\_\_

Wohnanschrift:

\_\_\_\_\_

mit Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

\_\_\_\_\_

Das Amt eines Jugendrichters ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz ausgeübt werden (§ 31 Gerichtsverfassungsgesetz-GVG).

Zum Amt eines Jugendrichters unfähig sind nach § 32 GVG:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zum Amt eines Jugendrichters sollen nach §§ 33 und 34 GVG u. a. nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2019) das fünfundsiebzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zu Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2019) vollenden würden;
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Auf § 44a des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) sowie die in § 34 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 GVG genannten weiteren Personengruppen, die im Hinblick auf ihr Amt oder ihre berufliche Betätigung nicht zum Amt eines Jugendrichters berufen werden sollen, wird hingewiesen.

Die Berufung zum Amt eines Jugendrichters darf unter bestimmten Umständen abgelehnt werden. Ablehnungsberechtigt sind nach § 35 GVG neben Mitgliedern der Parlamente und Angehörigen bestimmter Berufsgruppen unter anderem:

- Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
- Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
- Personen, die das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
- Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet;
- Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.



## Bewerbung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste der Jugendschöffenwahl 2018

An das  
Jugendamt der Stadt/des Kreises

### Schöffenwahl für die Amtsperiode 2019 bis 2023

Angabe der notwendigen Daten, Einverständniserklärung und Versicherung nach § 44a DRIG

Ich beantrage die Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl

einer Jugendschöffin/eines Jugendschöffen.

### Angaben zur Person\*

Name, ggf. Geburtsname		
Vorname/n		
Geburtsort (Gemeinde/Kreis)	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit <b>deutsch</b>
Beruf (bei Mitarbeitern im öffentlichen Dienst auch Angabe der Tätigkeit)		
Straße/Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon (freiwillige Angabe)		
E-Mail (freiwillige Angabe)		

\* Die gesetzlich notwendigen Daten werden veröffentlicht.

**Bitte kreuzen Sie die nachfolgenden Fragen an, wenn die Aussage auf Sie zutrifft:**

- Ich bin in den letzten 10 Jahren **nicht** zu einer Freiheitsstrafe (auch nicht auf Bewährung) von mehr als 6 Monaten bestraft worden.
- Gegen mich läuft **kein** strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens oder einer sonstigen Straftat, derenwegen auf den Verlust des Rechts zur Bekleidung öffentlicher Ehrenämter erkannt werden kann.



Schöffenwahl  
**2018**  
www.schoeffenwahl.de

- Ich verfüge über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.
- Ich war nie hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR.
- Ich befinde mich nicht in der Insolvenz und habe auch keine Vermögenssankunft (früher: eidesstattliche Versicherung) abgegeben.
- (freiwillige Angabe): Den Anforderungen einer mehrstündigen bzw. mehrtägigen Hauptverhandlung in Strafsachen fühle ich mich gesundheitlich gewachsen.

**Ich habe folgende Erfahrungen in der Jugenderziehung:**

**Ich begründe die Bewerbung für das Amt wie folgt (freiwillige Angabe):**

**Für den Fall meiner Wahl bevorzuge ich das Amt einer Schöffin/eines Schöffen**

- am Amtsgericht
- am Landgericht

(kurze Begründung). Ich weiß, dass der Schöffenwahlausschuss an meinen Wunsch nicht gebunden ist:

.....

(Ort/Datum, Unterschrift)

Ich bin einverstanden, dass auch die freiwilligen Daten an den Jugendhilfeausschuss und den Schöffenwahlausschuss weitergegeben werden. Die Übermittlung darf nur zum Zweck der Schöffenwahl erfolgen.

.....

(Ort/Datum, Unterschrift)



Schöffenwahl  
**2018**  
www.schoeffenwahl.de